

107. Wird ein Geschäftsmann durch Täuschung veranlaßt, die Firmen bekannt zu geben, von denen er bestimmte Waren bezieht, so bedeutet das nicht ohne weiteres für ihn einen Vermögensschaden und für den, der die Kenntnis erlangt, einen Vermögensvorteil.

II. Straffenat. Urf. v. 28. Oktober 1940 g. J. 2 D 466/40.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hält den Angeklagten des vollendeten Betruges deshalb für schuldig, weil er das Vermögen der Firmen A. und B. durch sein Auftreten als Angestellter der Reichsstelle für Bekleidung in der Weise geschädigt habe, daß diese Firmen ihm einen Bestandteil ihrer Vermögenswerte, nämlich die Geschäftsbeziehungen zu ihren Lieferfirmen (A. zu B. und B. zu den A.-Werken in C.), kundgetan hätten. Damit ist aber noch keine Vermögensbeschädigung dargetan. Es ist in der Rechtsprechung des RG. anerkannt, daß ein Kaufmann dadurch geschädigt werden kann, daß „Stammkunden“ durch Täuschung bewogen werden, Waren, die sie sonst bei diesem Kaufmann als ihrem bisherigen Lieferanten eingekauft hätten, von

einem anderen zu beziehen. Denn die Wahrscheinlichkeit, daß die Stammkunden ohne die Täuschung bei dem Kaufmann weiter bestellt und ihm so den regelmäßigen Gewinn zugewendet hätten, kann als eine vermögensrechtlich geschützte Erwartung angesehen werden, durch deren Entziehung das Vermögen i. S. des § 263 StGB. geschädigt wird (RGSt. Bd. 16 S. 1, 5ffg.; Bd. 26 S. 227; Bd. 71 S. 333, 334). Wie bei dem Entzug von Kunden kommt es auch bei der durch Täuschung herbeigeführten Bekanntgabe von „Lieferfirmen“ darauf an, ob der Kaufmann durch die Bekanntgabe eine vermögensrechtlich geschützte Erwartung auf Gewinn preisgegeben hat und dadurch an seinem Vermögen geschädigt worden ist. Das kann dann der Fall sein, wenn der Lieferer dem Kaufmann eine monopolähnliche Stellung eingeräumt hat, die durch die Bekanntgabe der Firma beeinträchtigt wird. Es ist aber nicht stets schon dann der Fall, wenn der Kaufmann infolge einer Täuschung zur Bekanntgabe von Firmen veranlaßt wird, von denen er seine Waren bezieht. Denn hätte er z. B. von den Firmen künftig nicht weiter bezogen oder hätten diese Firmen ihm aus dem oder jenem Grunde nicht weiter geliefert oder mangels Warenvorrates nicht weiter liefern können, obwohl sie es gewollt hätten, so könnte nicht ohne weiteres davon die Rede sein, daß der Kaufmann durch die Bekanntgabe der Firmen eine vermögensrechtlich geschützte Erwartung auf Gewinn verloren hätte. Dasselbe würde dann der Fall sein, wenn der Kaufmann trotz der Bekanntgabe der Firma von dieser wie bisher weiter beliefert worden wäre. Auf diese Gesichtspunkte ist die Strafkammer nicht eingegangen, obwohl der festgestellte Sachverhalt besonderen Anlaß dazu bot.

Dazu kommt folgendes: Es handelt sich nach dem Urteil um Spinnstoffware, die die B. er K.-fabrik zu liefern bereit war, sobald ihr die amtlichen Unterlagen beigebracht würden. Ferner führt das LG. aus, die Reichsstelle für Bekleidung und verwandte Gebiete habe am 16. Oktober 1939 die ursprünglich am 12. Oktober 1939 erteilte Genehmigung, den Stoff an W. auszuliefern, widerrufen. Es hätte deshalb auch untersucht werden müssen, ob und wie weit die Ware, um die es sich handelt, zur Zeit der Tat der öffentlichen Bewirtschaftung unterlegen hat und ob bejahendenfalls die Bekanntgabe der Lieferfirmen an den Angeklagten im Sinne der obigen Ausführungen gleichwohl eine Vermögensbeschädigung darstellt. Dabei ist von Bedeutung, daß die Firma K. anscheinend Spinnstoffware überhaupt

nicht liefern konnte, sondern sie selbst von der K.-fabrik in 'A. bezog und dann verarbeitete.

Dieselben Gesichtspunkte haben auch für die Frage Bedeutung, ob die durch Täuschung erschlüssene Kenntnis der Lieferfirmen für den Angeklagten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil darstellte. Es wird aber weiter zu prüfen sein, ob die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, auch deshalb vorliegt, weil sich der Angeklagte durch sein Vorgehen die Provision hat verdienen wollen.

Auch wenn sich weder die Vermögensbeschädigung noch der Vermögensvorteil nachweisen ließe, könnte der Angeklagte des versuchten Betruges schuldig sein, wenn er an den Vermögensvorteil geglaubt hätte und sich ihn durch die Täuschung hätte verschaffen sowie das Vermögen der beiden Firmen, wenn auch nur bedingt vorsätzlich, hätte beschädigen wollen, indem er sie zur Bekanntgabe ihrer Geschäftsbeziehungen veranlaßte. (Zur Frage des versuchten Betruges vgl. RGSt. Bd. 42 S. 92, Bd. 65 S. 273, 276, Bd. 70 S. 151, 157, Bd. 72 S. 66, RGWrt. v. 9. Oktober 1935 6 D 207/35 == JZ. 1936 S. 513 Nr. 15.)